

Gemeinde Rhaderfehn
Hauptabteilung
1. Südweike 2a

26817 Rhaderfehn

Verein

Vorsitzender des Vereins

Anerkennung der Benutzungsordnung von Schulanlagen und Einrichtungsgegenständen für schulfremde Zwecke

Wir erklären hiermit, dass wir für etwaige Schäden an Schulanlagen und Einrichtungsgegenständen und der sich dort befindlichen, im Eigentum der Gemeinde Rhaderfehn beweglichen Gegenständen, die durch und aufgrund der Nutzung unseres Vereins, seiner Mitglieder oder sonstigen Dritten im Rahmen der Hallennutzung unseres Vereins verursacht werden, die Haftung zu übernehmen, sofern und soweit uns ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft. Ausgenommen davon ist die Haftung von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Rhaderfehn, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei Schlüsselverlusten verpflichtet sich der Verein zum Ersatz der entstehenden Folgekosten (z. B. Anfertigung neuer Schlüssel und Schlösser). Der Verlust ist der Gemeinde Rhaderfehn unverzüglich anzuzeigen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Ob und inwieweit Versicherungsschutz im Falle eines Schlüsselverlusts besteht, hat der Verein selbst zu prüfen.

Wir stellen sicher, dass der jeweilige Übungsleiter vor und während der Benutzung der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (Schäden an Geräten, Wasserschäden, Leckagen, etc.) für den vorgesehenen Verwendungszweck prüft. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Wir erklären außerdem, dass wir die Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungsgegenständen für schulfremde Zwecke der Gemeinde Rhaderfehn in der jeweils gültigen Fassung sowie die sonstigen Vorgaben des KreisSportBundes Leer e. V. für die Hallennutzung einhalten werden. Die Benutzungsordnung steht auf der Website www.rhaderfehn.de unter Rathaus / Ortsrecht / Schulen, Sport und Kultur. Für die Beachtung der Benutzungsordnung sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.

Die Anerkennung gilt bis zur Hallenvergabe im Jahr 2027

Datum, Stempel des Vereins

Unterschrift des Vorsitzenden